



IM NAMEN DES LANDES HESSEN

ernenne ich

Herrn Helmut Karl Weider
geboren am 1. August 1930

unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis

für die Zeit

vom 25. April 2005 bis 24. April 2010

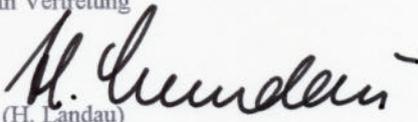
zum ehrenamtlichen Richter

bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 5. April 2005

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

In Vertretung


(H. Landau)
Staatssekretär





Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 09 • D-63021 Wiesbaden

Herrn
Helmut Weider
Finkenweg 12

61130 Nidderau

Aktenzeichen: 6303/1 f - I/A 7 - 3894

Bearbeiterin: Frau Wick
Durchwahl: (0611) 32 - 2612
Fax: (0611) 32 91 - 2612
E-Mail: Silke.Wick@hmdj.hessen.de

Datum: 5. April 2005

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Weider,

mit der beigelegten Urkunde habe ich Sie aufgrund des § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 4 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes für die Zeit vom 25. April 2005 bis 24. April 2010 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main berufen. Die Mitwirkung als ehrenamtlicher Richter erfolgt in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und Arbeitsförderung.

Ich darf Ihnen für Ihre erneute Bereitschaft, sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung zu stellen, herzlich danken. Da mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste grundsätzlich die Verpflichtung besteht, im Falle der Ernennung dieses Amt zu übernehmen, kann nach § 18 Abs. 1 SGG die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er von der Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, geltend macht (§ 18 Abs. 2 SGG).

Ich weise darauf hin, dass Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich nicht ehrenamtliche Richterinnen oder Richter sein können (§ 17 Abs. 2 SGG).

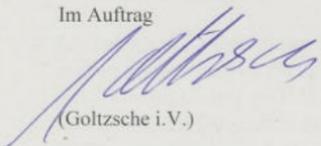
In den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts sind jedoch Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nicht ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 SGG).

Im Hinblick auf § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes weise ich darauf hin, dass die mit dem Personalbogen erhobenen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und zweckentsprechend verarbeitet werden. Es handelt sich dabei um die Daten, die sich aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalbogen ergeben. Eine Übermittlung der Daten erfolgt an das Gericht, zu dem Sie berufen werden; außerdem sind die Daten der Stelle bekannt, die Sie vorgeschlagen und mir den Personalbogen übersandt hat. Die in der automatisierten Datei gespeicherten Daten werden bei Beendigung Ihres Amtes nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Amtszeitende folgenden Jahr, gelöscht.

Ich bitte Sie, mir den Empfang der Ernennungsurkunde - möglichst umgehend - unter Benutzung der anliegenden frankierten Postkarte zu **bestätigen**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Goltzsche i. V.)

Anlagen

Ernennungsurkunde

frankierte Antwortpostkarte